

# Checkliste zur Durchführung des ab 15. Juli 2011 geltenden Sächsischen Gaststättengesetzes (SächsGastG)

## Anzeige stehendes Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank

### Gewerbetreibender

Anzeige entsprechend § 2 Abs. 1 SächsGastG, spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes

- ▶ Formular „Anlage 1 zu § 14 Abs. 4 GewO“  
(Anzeigepflicht nach § 14 GewO ist damit erfüllt!)

In der Anzeige ist anzugeben, ob alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides angeboten werden sollen.

Zeitgleich mit der Anzeige sind vorzulegen:

- Nachweis über beantragtes Führungszeugnis
- Nachweis über beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis über beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis bzw. die Auskunft
- Nachweis über beantragte Auskunft aus dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis (bis zum 31. 12. 2012) bzw. aus dem elektronischen Vollstreckungsportal (**ab 01. 01. 2013**) bzw. die Auskunft
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Weiterhin sind in der Regel vorzulegen bzw. nachzuweisen:

- Personalausweis oder Reisepass
- für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: zusätzlich Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt  
HINWEIS: Dies gilt auch bei einer vergleichbaren nicht selbstständigen Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer juristischen Person beziehungsweise als Stellvertreter einer natürlichen Person.
- bei juristischen Personen: zusätzlich
  - Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister
  - Kopie des Gesellschaftervertrags beziehungsweise der Satzung
- Handelt es sich bei dem Anzeigenden um eine juristische Person (beispielsweise AG, GmbH, e.V.), sind die Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristische Person (mit Ausnahme des Führungszeugnisses und der Personalpapiere) als auch für die vertretungsberechtigten natürlichen Personen (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Vorsitzende) im Zusammenhang mit der Anzeige vorzulegen.

Anzeigepflicht gilt analog GewO auch für den Betrieb von Zweigniederlassungen, unselbständigen Zweigstellen, die Verlegung der Betriebsstätte, Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke, Speisen oder beides.

### Gemeinde

- bescheinigt den Empfang der Anzeige
  - ▶ Formular „Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO“  
(= 1. Durchschlag des Formularsatzes der Anlage 1 zu § 14 Abs. 4 GewO)
- leitet die Daten der Anzeige unverzüglich weiter an zuständige Fachbehörde für:
  - Bauaufsicht
  - Lebensmittelüberwachung
  - Immissionsschutz
  - Gesundheitsschutz
  - Jugendschutz.

(Die Weiterleitung der Daten gemäß § 14 Abs. 9 GewO/GewAnzVwV bleibt unberührt.)

- überprüft unverzüglich nach der Anzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden
- bescheinigt auf Verlangen das Ergebnis der Überprüfung
  - ▶ Formular „Bestätigung der Zuverlässigkeit gem. § 4 Abs. 1 SächsGastG i. V. m. § 35 Abs. 1 GewO“
- kann im Einzelfall von der Vorlage oder Einholung der o. g. Unterlagen absehen
- braucht i. d. R. nicht die Zuverlässigkeit überprüfen, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die jünger als ein Jahr sein sollte
- muss die Zuverlässigkeit eines Gaststättengewerbetreibenden eines anderen Bundeslandes nicht überprüfen, wenn der von ihm vorgelegte Nachweis einer abgeschlossenen Zuverlässigkeitsprüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt

## Anzeige von Vereinen und Gesellschaften, die kein gewerbsmäßiges Gaststättengewerbe betreiben und alkoholische Getränke ausschenken wollen

### Vereine/Gesellschaften

Der Ausschank alkoholischer Getränke ist formlos anzuzeigen durch vertretungsberechtigte Personen (i. d. R. den Vorsitzenden des Vereins) unter Angabe der Anschrift und des Namens des Vereins oder der Gesellschaft.

- ▶ Formular „Anzeige über den nicht gewerbsmäßigen Alkoholausschank durch Vereine oder Gesellschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG“  
(keine Anzeigepflicht nach § 14 GewO!)

Zeitgleich mit der Anzeige sind vorzulegen:

- Nachweis über beantragtes Führungszeugnis
- Nachweis über beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis über beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis bzw. die Auskunft
- Nachweis über beantragte Auskunft aus dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis (bis zum 31. 12. 2012) bzw. aus dem elektronischen Vollstreckungsportal (**ab 01. 01. 2013**) bzw. die Auskunft
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Weiterhin sind in der Regel vorzulegen bzw. nachzuweisen:

- Personalausweis oder Reisepass
- für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: zusätzlich Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt  
HINWEIS: Dies gilt auch bei einer vergleichbaren nicht selbstständigen Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer juristischen Person beziehungsweise als Stellvertreter einer natürlichen Person.
- bei juristischen Personen: zusätzlich
  - Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister
  - Kopie des Gesellschaftervertrags beziehungsweise der Satzung
- Handelt es sich bei dem Anzeigenden um eine juristische Person (beispielsweise AG, GmbH, e.V.), sind die Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristische Person (mit Ausnahme des Führungszeugnisses und der Personalpapiere) als auch für die vertretungsberechtigten natürlichen Personen (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Vorsitzende) im Zusammenhang mit der Anzeige vorzulegen.

### Gemeinde

- bescheinigt den Empfang der Anzeige
  - ▶ Kopie des bestätigten Formulars „Anzeige über den nicht gewerbsmäßigen Alkoholausschank durch Vereine oder Gesellschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG“
- leitet die Daten der Anzeige unverzüglich weiter an zuständige Fachbehörde für:
  - Bauaufsicht
  - Lebensmittelüberwachung
  - Immissionsschutz
  - Gesundheitsschutz
  - Jugendschutz.

(Keine Weiterleitung der Daten gemäß § 14 Abs. 9 GewO/GewAnzVwV.)
- überprüft unverzüglich nach der Anzeige die Zuverlässigkeit des Anzeigenden
- bescheinigt auf Verlangen das Ergebnis der Überprüfung
  - ▶ Formular „Bestätigung der Zuverlässigkeit gem. § 4 Abs. 1 SächsGastG i. V. m. § 35 Abs. 1 GewO“
- kann im Einzelfall von der Vorlage oder Einholung der o. g. Unterlagen absehen
- braucht i. d. R. nicht die Zuverlässigkeit überprüfen, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die jünger als ein Jahr sein sollte
- muss die Zuverlässigkeit eines Gaststättengewerbetreibenden eines anderen Bundeslandes nicht überprüfen, wenn der von ihm vorgelegte Nachweis einer abgeschlossenen Zuverlässigkeitsprüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt

## Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass

### Gewerbetreibender

- Anzeige rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des Betriebes
- unter Angabe des Namens, Vornamens, der Anschrift sowie des Ortes und der Zeit des Betriebsbeginns sowie des besonderen Anlasses
  - ▶ Formular „Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“
- entfällt, wenn Reisegewerbekarte vorliegt

### Gemeinde

- bescheinigt den Empfang der Anzeige
  - ▶ Kopie des bestätigten Formulars „Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“
- leitet die Daten der Anzeige unverzüglich weiter an zuständige Fachbehörde für:
  - Bauaufsicht
  - Lebensmittelüberwachung
  - Immissionsschutz
  - Gesundheitsschutz
  - Jugendschutz sowie Finanzbehörde und Zollverwaltung.

## Anzeige stehendes Gaststättengewerbe ohne Alkoholausschank

### Gewerbetreibender

- Anzeige entsprechend § 2 Abs. 1 SächsGastG spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes
  - ▶ Formular „Anlage 1 zu § 14 Abs. 4 GewO“  
(Anzeigespflicht nach § 14 GewO ist damit erfüllt!)
- angeben, ob zubereitete Speisen angeboten werden sollen.
- (Anzeigespflicht gilt analog GewO auch für den Betrieb von Zweigniederlassungen, unselbständigen Zweigstellen, die Verlegung der Betriebsstätte, Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke, Speisen oder beides.)

### Gemeinde

- bescheinigt den Empfang der Anzeige
  - ▶ Formular „Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO“  
(=1. Durchschlag des Formularsatzes der Anlage 1 zu § 14 Abs. 4 GewO)
- leitet die Daten der Anzeige unverzüglich weiter an zuständige Fachbehörde für:
  - Bauaufsicht
  - Lebensmittelüberwachung
  - Immissionsschutz
  - Gesundheitsschutz
  - Jugendschutz.

(Die Weiterleitung der Daten gemäß § 14 GewO/GewAnzVwV bleibt unberührt.)

## Anzeige Straußwirtschaft

### Gewerbetreibender

- Beginn des Betriebes mindestens zwei Wochen vorher anzeigen
- unter Angabe des Namens, Vornamens, der Anschrift sowie des Zeitraumes des beabsichtigten Ausschankes sowie des Ortes und der Lage, aus denen die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben stammen, ebenso des Ortes, an dem die Trauben gekeltert und zu Wein ausgebaut worden sind.
  - ▶ Formular „Anzeige einer Straußwirtschaft nach § 3 Abs. 1 SächsGastG“

## Hinweise:

Die Abwicklung des Anzeigeverfahrens über den Einheitlichen Ansprechpartner ist generell möglich.

Gewerbetreibende, die von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR aus vorübergehend selbständig gewerbsmäßig Dienstleistungen in Deutschland erbringen, benötigen dafür keine Anzeige, Erlaubnis, Genehmigung oder Ähnliches.

## Gebühren:

Gebührentatbestände nach dem SächsGastG sind derzeit im Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) nicht normiert. Für Amtshandlungen, die nicht im SächsKVZ enthalten sind, wird nach § 6 Abs. 1 SächsVwKG eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im SächsKVZ bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Im SächsGastG sind die Bescheinigungen der Anzeige des Gaststättengewerbes, des vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass und die Bescheinigungen der Anzeigen des Ausschanks alkoholischer Getränke durch Vereine und Gesellschaften, gebührenpflichtige Amtshandlungen, die jeweils eine Überprüfung der Daten bzw. die Zuverlässigkeitsüberprüfungen einschließen. In Analogie zur Gewerbeordnung ist für den Gewerbetreibenden die Bescheinigung der Anzeige der Nachweis, dass er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

Für diese Bescheinigungen der Anzeigen nach dem SächsGastG kann als vergleichbare Amtshandlung die Rahmengebühr für das Bescheinigen der Anzeige nach § 15 Abs. 1 GewO (10 € bis 65 €) herangezogen werden. Analog ist die Rahmengebühr nach § 15 Abs. 1 GewO auch für die Bescheinigung der Zuverlässigkeit gemäß § 4 Abs. 1 SächsGastG als vergleichbare Amtshandlung heranzuziehen. Sofern die Bescheinigung der Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 4 SächsGastG erfolgt, kann als zusätzliche Gebühr nur der zusätzliche Aufwand im Zusammenhang mit dem Ausstellen der Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 SächsGastG erhoben werden.

Für Anordnungen und Untersagen nach § 5 SächsGastG sind vergleichbare Rahmengebühren nach Gewerbeordnung heranzuziehen.